Beglaubigte Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG

a.P.	z.A.	Scan	Rspr	Erl	Zig	Tn e.	Tn n.e.
EMA	PRP Rae u. StB						ET/GT not.
KfA	10. Mai 2021						Frist. not.
erl.							

10.6.
12.7.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

9 U 114/20 (Hs) OLG Naumburg
8 O 26/20 LG Halle

Verkündet am: 29.04.2021
Höhle, JHS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V., vertreten durch den Vorstand,
Uhlandstraße 1, 51379 Leverkusen,

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:

Dr. Paps Reichelt Paul Rechtsanwälte PartmbB, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,

gegen

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buchloh und die Richter am Oberlandesgericht Handke und Dr. Strietzel im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 13.04.2021

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das am 06.08.2020 verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die des Beklagten mögliche Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages als Sicherheit leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Streitwert: 4.500,00 EUR

Gründe:

A.

Die Parteien streiten um die Frage, ob bei Internetangeboten der Grundpreis in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises angegeben werden muss.

Der Kläger ist ein in der Form eines eingetragenen Vereins organisierte Interessenverband von Online-Unternehmern.

Der Beklagte, ebenfalls ein Online-Händler, hatte im Internet Kraftfahrzeugzubehör mit mehr als 10 ml Volumen und/oder mit mehr als 10 g Gewicht angeboten, ohne den Grundpreis anzugeben. In einem vorangegangenen Verfahren der einstweiligen Verfügung ist er verpflichtet worden, Grundpreis und Gesamtpreis unmissverständlich, klar und gut lesbar anzugeben. Der Antrag des Klägers auf Angabe des Grundpreises in unmittelbarer Nähe des Gesamtpreises wurde dagegen zurückgewiesen.

Der Kläger verfolgt dieses Begehren nunmehr im vorliegenden Hauptsacheverfahren weiter.

Das Landgericht hat die Klage mit an 06.08.2020 verkündetem Urteil abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass nach Art. 4 Abs. 1 der Preisangaben Richtlinie (RL 98/6/BG) nur vorgesehen sei, dass der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit unverständlich, klar erkennbar und gut lesbar sein müssen. Nach Art. 3 Abs. 5 S. 1 der GdP-Richtlinie dürfen restriktivere oder strengere, nationale Vorschriften seit dem 13.06.2013 von den Mitgliedstaaten nicht mehr beibehalten werden bzw. von deren Gerichten nicht mehr angewandt werden, wenn sie zur Richtlinienumsetzung erlassen worden und Mindestangleichungsklauseln enthalten. Die Mindestangleichungsklausel des Art. 10 der Preisangabenrichtlinie gestattete es den Mitgliedstaaten, „für die Unterrichtung der Verbraucher und den Preisvergleich günstigere Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten“. § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV, die zur Umsetzung der Preisangabenrichtlinie im Juli 2005 geändert wurde, stelle eine solche strengere, für das für den Verbraucher günstigere Regelung dar. Der Begriff „unmittelbare Nähe“ präzisiere nicht dem Begriff

„klare Erkennbarkeit". Es gebe keinen Grund, die nationalen Regeln zur Preisangaben von der Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts und dem angestrebten einheitlichen Verbraucherschutzniveau auszunehmen. Denn das Ziel der Angleichung des Schutzniveaus innerhalb der Europäischen Union könne nur durch eine europarechtskonforme Auslegung der Vorschrift erreicht werden. Dagegen wäre es in Bezug auf die gesetzgeberische Intention kontraproduktiv, die PAngV insgesamt als unwirksam zu betrachten.

Mit Blick auf den Erwägungsgrund 6 zur Preisangaben Richtlinie sei maßgebend, ob der Verbraucher anhand einfacher Vergleich eine fundierte Entscheidung treffen können. Dies setze beim online Handel nicht notwendig voraus, dass Gesamt-und Grundpreis „auf einen Blick" wahrnehmbar sein müssten. Es reiche aus, wenn der Grundpreis, soweit es dessen Angabe bedürfe, auf derselben Internetseite dargestellt werden wie der Gesamt- bzw. Verkaufspreis und zwar unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar.

Auf die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts einschließlich der erstinstanzlich gestellten Anträge nimmt der Senat gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug.

Der Kläger hat gegen die ihm am 12.08.2020 zugestellte Entscheidung am 04.09.2020 Berufung eingelegt und diese am 12.10.2020 begründet.

Unter Berufung auf diverse Rechtsprechung hält er an seiner Auffassung fest, dass das Merkmal „in unmittelbarer Nähe" eine Konkretisierung des Merkmals „klar erkennbar" darstelle. Da die Rechtsprechung in dieser Frage unterschiedlich sei, trägt er die Zulassung der Revision an.

Der Kläger beantragt,

> das am 06.08.2020 verkündete Urteil der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Halle abzuändern und
>
> dem Beklagten aufzugeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Kraftfahrzeugzubehör Angebote zu veröffentlichen und/oder unter Angabe von Preisen zu werben und/oder Angebote bzw. Preiswerbung zu unterhalten,

bei denen es sich nach Volumen von 10 ml und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengenangabe (Grundpreis) „in unmittelbarer Nähe" (als Konkretisierung des Merkmals „klar erkennbar") zum Gesamtpreis angegeben werden. Ausgenommen sind kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,

und/oder

bei denen es sich um nach Gewicht von 10 g und mehr angebotene und/oder beworbene Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung handelt, für die nicht gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) „in unmittelbarer Nähe" (als Konkretisierung des Merkmals „klar erkennbar") zum Gesamtpreis angegeben werden. Ausgenommen sind kosmetische Mittel, die ausschließlich der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen,

wenn dies wie nachstehend erfolgt:

Der Beklagte beantragt,

die die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seinen erstinstanzlichen Vortrag und verteidigt die angefochtene Entscheidung.

B.

Die Berufung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

I.

Im Berufungsverfahren sind Entscheidungen des ersten Rechtszugs nach § 513 Abs. 1 ZPO nur noch darauf überprüfbar, ob die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung nach § 546 ZPO beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Dabei ist grundsätzlich von den durch das Gericht des ersten Rechtszugs festgestellten Tatsachen auszugehen. Das Berufungsgericht hat nur zu überprüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen bestehen (§ 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

II.

Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass aufgrund der europarechtlichen Regelungen der Grundpreis und der Gesamtpreis trotz des Wortlauts des § 2 Abs. 1 S. 1 PAngV nicht (mehr) unbedingt in unmittelbarer Nähe angegeben werden müssen.

1. Der erkennende Senat hatte mit Urteil vom 09.04.2015 (9U 98/14, n.v.) ausgeführt:

> „Der Senat vermag sich der Auffassung des Beklagten, dass § 2 PAngV aus europarechtlichen Gründen nach dem 12. Juni 2013 insgesamt nicht mehr angewendet werden dürfe, nicht anzuschließen.

1. Nach Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie haben bei einer Kollision von Bestimmungen der UGP-Richtlinie mit anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die besondere Aspekte unlauterer Geschäftspraktiken regeln, diese Vorschriften Vorrang und sind für die besondere Aspekte maßgebend. Dazu gehören auch „Informationsanforderungen oder Regeln darüber, wie dem Verbraucher Informationen zu vermitteln sind" (Erwägungsgrund 10 S. 3 UGP-Richtlinie). Ergänzt wird die Vorrangregelung des Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie durch die Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 5 Satz 1 UGP-Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten nur für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem 12. Juni 2007 in dem durch diese Richtlinie angeglichenen Bereich nationale Vorschriften beibehalten können, die restriktiver oder strenger sind als diese Richtlinie und zur Umsetzung von Richtlinien erlassen worden und die Klauseln eine Mindestangleichung enthalten (vgl. Köhler, WRP 2013, 723, Rn. 2 f. m.w.N.).

2. Die Bundesregierung hat hinsichtlich der PAngV keinen Handlungsbedarf gesehen:

> *„Nach den Artikeln 3 bis 6 der erwähnten Richtlinie 98/6/EG ist bei bestimmten Produkten nicht nur der Endpreis, sondern auch der Preis je Maßeinheit (sog. Grundpreis, z. B. Preis pro Liter oder Kilogramm) anzugeben. Diese Vorgabe hat der deutsche Gesetzgeber in § 2 der Preisangabenverordnung (PAngV) umgesetzt und damit die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV bestehende Pflicht zur Angabe des Endpreises ergänzt. Da dies nicht über die Anforderung der Richtlinie hinausgeht, sind die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 5 der hier umzusetzen Richtlinien nicht erfüllt. Es besteht insoweit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf."* (vgl. BT-Drucks. 16/10145, S. 14)

3. Diese Auffassung hat – zu Recht – Kritik gefunden, denn § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV geht mit dem Erfordernis der „unmittelbaren Nähe" über die Mindestanforderungen der Preisangabenrichtlinie hinaus (vgl. z.B. Köhler, WRP 2013, 725, Rn. 2 f. m.w.N.).

4. Hieraus folgt jedoch nach Auffassung des Senates nicht, dass die Preisangabenverordnung insgesamt oder auch nur § 2 PAngV nach dem 12. Juni 2013 nicht mehr angewendet werden dürfen; sie sind stattdessen Europarechts konform auszulegen.

a) Das OLG Rostock geht von einer Weitergeltung der Preisangabenverordnung aus:

> *„Deshalb muss mit dem Auslaufen der Übergangsregelung in Art. 3 Abs. 5 der UGP-Richtlinie die nationale Vorschrift des § 1 Abs. 1 S. 1 PAngV dahingehend europarechtskonform ausgelegt werden, dass sie nur noch auf Fälle des Anbietens von Dienstleistungen, aber nicht mehr auf Fälle des Werbens angewendet werden kann (Beschluss des OLG Rostock vom 24. 03. 2014, Az.: 2 U 20/13, zitiert nach juris Rn. 13 m.w.N. [=WRP 2014, 985 f]).*"

Auch das OLG Düsseldorf geht von der grundsätzlichen Weitergeltung der PAngV nach dem 12. 06. 2013 aus (Urteil des OLG Düsseldorf vom

28. Mai 2014, Az.: I – 15 U 54/14, 15 U 54/14, zitiert nach juris Rn. 41f. [= WRP 2014, 1094 ff.]):

> *„Soweit in der Literatur unter Verweis auf § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV die Ansicht vertreten wird, der Preis für die Rufnummer müsse - ähnlich wie in jener Vorschrift die Grundpreisangabe neben dem Endpreis - immer in unmittelbarer Nähe der Rufnummer angegeben werden (Ditscheid/Rudloff in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 66a TKG, Rn. 7; Geppert/Schütz, Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 66a Rn. 13), folgt der Senat dem nicht.*
>
> *Der BGH hat an das Merkmal „in unmittelbarer Nähe" des § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV einen strengen Maßstab angelegt: es soll dann erfüllt sein, wenn beide Preise auf einen Blick wahrgenommen werden können (BGH, GRUR 2009, 690, 691 - Dr. Clauder's Hufpflege), wobei die Frage dahinstehen kann, inwieweit das Kriterium der „unmittelbaren Nähe" des § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV überhaupt noch anzuwenden ist, vor dem Hintergrund, dass die Vorgabe der unmittelbaren Nähe zwischen Grund- und Endpreis über die Vorgaben der Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 der EG-Grundpreis-Richtlinie (RL 98/6/EG) hinausgeht, und strengere Regelungen zu unlauteren Geschäftspraktiken als in den entsprechenden Richtlinien vorgesehen nach Ablauf der Übergangsfrist des Art. 3 Abs. 5 Satz 1 der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG) bis zum 12.06.2013 nicht mehr zulässig sein sollen (dazu Köhler in: Köhler/Bornkamm, UWG, 32. Aufl. 2014, PAngV Vorb Rn. 11, 16a, b)."*

c) Der Senat schließt sich diesen Auffassungen an. Denn das Ziel der Angleichung des Schutzniveaus innerhalb der Europäischen Union kann auch durch eine europarechtskonforme Auslegung der Vorschriften erreicht werden. Dagegen wäre es in Bezug auf die gesetzgeberische Intention kontraproduktiv, die Preisangabenverordnung insgesamt als unwirksam zu betrachten.

Für die Auslegung des § 2 PAngV bedeutet dies, dass nur das Erfordernis der „mittelbaren Nähe" aus den genannten europarechtlichen Gründen nach dem 12. Juni 2013 keine Anwendung mehr findet."

2. Der Senat hält an dieser Auffassung – auch unter dem Eindruck der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung – fest. Die Anforderung, den Grundpreis in „unmittelbarer Nähe" zum Gesamtpreis anzugeben, stellt keine bloße Konkretisierung des Begriffs „klare Erkennbarkeit" dar. Dies wäre nur der Fall, wenn man nicht mehr von „klarer Erkennbarkeit" sprechen könnte, sofern Grund- und Gesamtpreis nicht in unmittelbarer Nähe angegeben wären. Dies erscheint dem Senat als zu weitgehend.

3. Im Übrigen nimmt der Senat auf die angefochtene Entscheidung Bezug.

C.

I. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

II. Die Entscheidung über die Höhe des Gebührenstreitwerts für das Berufungsverfahren beruht auf den §§ 39 Abs. 1, 47, 63 GKG, 3 ZPO.

III. Die Revision war zuzulassen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen vor; wie die heterogene Rechtsprechung zu dieser Frage zeigt.

Buchloh Dr. Strietzel Handke

Vorstehende Abschrift / Kopie stimmt mit der Urschrift überein und wird hiermit beglaubigt.

Naumburg, 6. Mai 2021

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts Naumburg

Oberlandesgericht Naumburg
13